



Vertragsbedingungen des Bathildisheim e.V., Berufsbildungswerk Nordhessen, für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen

Präambel

Das Berufsbildungswerk (BBW) Nordhessen ist ein Sozialunternehmen in der Diakonie. Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen. An den Standorten Bad Arolsen und Kassel werden etwa 450 junge Menschen mit Behinderungen in mehr als 20 anerkannten Berufen ausgebildet. Produktions- und Dienstleistungsaufträge für Dritte werden unter betrieblich realistischen Bedingungen abgewickelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten zur Erbringung von Beratungs-, Weiterbildungs-, und sonstigen Dienstleistungen und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem BBW Nordhessen und dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Beratungs-, Weiterbildungs- und sonstige Dienstleistungen

- (1) Das BBW Nordhessen erbringt auf Grund besonderer Beauftragung durch den Auftraggeber diverse Beratungs-, Weiterbildungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Angebotsspektrums des BBW Nordhessen. Die AGB 'Beratungs- und sonstige Dienstleistungen' finden insbesondere bei folgenden Leistungen Anwendung:
 - Erbringung von diagnostischen Leistungen
 - Aus- und Weiterbildungsangeboten
 - Service- und Dienstleistungen.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Beratungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann zu abweichenden Bedingungen eines Werk- bzw. Liefervertrages erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

§ 3 Umfang und Erbringung der Leistungen

- (1) Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise werden vom Auftraggeber bestimmt und werden schriftlich in der Auftragsbestätigung definiert.
- (2) Soweit das BBW Nordhessen für den Auftraggeber Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Auftraggeber. Das BBW Nordhessen und der Auftraggeber werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben das BBW Nordhessen hierbei übernimmt.

Fortsetzung “§ 3 Umfang und Erbringung der Leistungen“

- (3) Das BBW Nordhessen hat hinreichend qualifizierte Mitarbeiter/innen einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Das BBW Nordhessen entscheidet nach eigenem Ermessen, welche/r Mitarbeiter/in eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- (4) Soweit Mitarbeiter/innen des Auftraggebers im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter/innen disziplinarisch von einem/r geeigneten Mitarbeiter/in geleitet werden. Der/Die jeweilige Ansprechpartner/in des Auftraggebers ist dem BBW Nordhessen vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.
- (5) Das BBW Nordhessen erbringt die Beratungs-, Weiterbildungs- und sonstige Dienstleistungen in der Regel während der normalen Arbeitszeiten – außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Leistungen außerhalb dieser Zeit sind auf Grund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

§ 4 Vergütung, Rechnungsstellung

- (1) Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet, wobei sich die Höhe jeweils aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste des BBW Nordhessen ergibt, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung in Schriftform erfolgt. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Eventuelle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch das BBW Nordhessen anfallen, werden dem Auftraggeber zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise-, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck- und Portokosten. Entstehende Reisekosten mit Kraftfahrzeugen werden mit einer Pauschale von Euro 0,50 pro gefahrenem Kilometer berechnet.
- (3) Vom BBW Nordhessen erbrachte Beratungsleistungen werden vom Auftraggeber auf Dienstleistungsberichten gegengezeichnet. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Dienstleistungsberichte nach Abschluss der Beratungsleistungen oder wöchentlich, wenn sich die Beratungsleistungen über mehr als eine Woche erstrecken.
- (4) Soweit in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. Das BBW Nordhessen wird in diesem Fall dem Auftraggeber unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands benachrichtigen. Soweit der Auftraggeber eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das BBW Nordhessen behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Beratungs- Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten, wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung, wird das BBW Nordhessen die Leistungen jeweils nach der Erbringung in Rechnung stellen.
- (6) Werden Leistungen aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann das BBW Nordhessen diese dennoch in Anrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

§ 5 Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen haftet das BBW Nordhessen für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Auftraggeber bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter/innen des BBW Nordhessen geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.
- (2) Der Auftraggeber wird bei Bedarf dem BBW Nordhessen alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne besondere Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeiter(inne)n des BBW Nordhessen jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

§ 7 Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des BBW Nordhessen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Das BBW Nordhessen darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die das BBW Nordhessen im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Auftraggeber erarbeitet.
- (2) Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster) im Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie dem BBW Nordhessen zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeiter(inne)n des BBW Nordhessen begründet wurden. In diesem Fall räumt das BBW Nordhessen dem Auftraggeber hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung des BBW Nordhessen übertragbares Nutzungsrecht ein.

§ 8 Änderung und Stornierung von Schulungsveranstaltungen, Sonstiges

- (1) Das BBW Nordhessen behält sich das Recht vor, bei Weiterbildungsveranstaltungen einen Ersatzreferenten einzusetzen, den Inhalt der Schulungen geringfügig zu ändern sowie gegebenenfalls eine Termin- und/oder Ortsverschiebung, z. B. bei einer geringen Zahl von festen Anmeldungen, vorzunehmen und gegebenenfalls aus organisatorischen oder sonstigen Gründen eine solche Veranstaltung ganz abzusagen. Im letzteren Fall werden bereits gezahlte Schulungsgebühren voll erstattet.
- (2) Der Auftraggeber hat das BBW Nordhessen unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn vereinbarte Weiterbildungstermine nicht eingehalten werden können. Das BBW Nordhessen hat das Recht, bei Stornierung eines Weiterbildungstermins bis zwei Wochen vor dem Beginn eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen. Bei Stornierung eines Weiterbildungstermins bis zu einer Woche vor Beginn wird die Hälfte der Schulungsgebühr, danach die volle Gebühr fällig, es sei denn, es wird ein/e Ersatzteilnehmer/in gestellt. Vorstehende Ausfallkostenpauschalen gelten nur dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentliche geringer als die Pauschale ist oder die Weiterbildungsveranstaltung gemäß Abs. 1 durch das BBW Nordhessen abgesagt wurde.

Fortsetzung “§ 8 Änderung und Stornierung von Schulungsveranstaltungen, Sonstiges“

- (3) Zur Fristwahrung müssen Stornierungen schriftlich per Post oder Telefax erfolgen. Entscheidend ist der Eingang beim BBW Nordhessen.
- (4) Jede Form der Vervielfältigung der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen (z. B. Manuskripte, Grafiken etc.) auf drucktechnischen oder elektronischen Weg – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des BBW Nordhessen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz (Bad Arolsen), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: Dezember 2006